



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**

Geschäftsstelle Gemeinderat

VORL.NR. 350/21

**Sachbearbeitung:**

**Datum:**

18.10.2021

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	14.12.2021	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	16.12.2021	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Änderung der Fraktionsentschädigungsrichtlinie

**Bezug SEK:**

**Bezug:**

**Anlagen:** Richtlinien über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Fraktionsentschädigungsrichtlinie (Anlage zur Vorlage) wird zugestimmt.

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Richtlinien über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates werden folgendermaßen aktualisiert und konkretisiert:

1. Grundsätze:

Um den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern aufzuzeigen, wofür die Mittel verwendet werden dürfen, wurde auf die aktuell geltenden Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln hingewiesen. Ebenso auf den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung).

2. Budget

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird eine zeitlich begrenzte Kürzung (für die Jahre 2022 und 2023) des Grundbetrags und des Pro-Kopf-Betrags für Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder festgelegt.

3. Räumliche und technische Infrastruktur

Unter diesem Punkt wird aufgeführt, welche Grundausstattung (ohne Anrechnung auf die Budgetmittel) die Stadtverwaltung den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder bereitstellt.

4. Mittelverwendung

Ergänzt wird, dass die Belege chronologisch für zehn Jahre aufzubewahren sind und dass der

Verwendungsnachweis bis 01. September des Folgejahres vorliegen muss.

5. Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

Um der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (vgl. § 77 Abs. 2 GemO) gerecht zu werden und zu vermeiden, dass sich Beträge zu stark anhäufen, sollen am Ende einer Wahlperiode die Restmittel zurückbezahlt werden. Mittel in Höhe des Grundbetrags und der Pro-Kopf-Beträge eines Jahres dürfen behalten werden.

Bislang Anspruchsberechtigte, die nach der Wahl nicht mehr im Gemeinderat vertreten sind, müssen die Mittel in voller Höhe zurückzahlen.

**Unterschriften:**

**Spear**

**Verteiler: DI-DIV, 20, S08, Justizariat**



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN